

Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig-Ostsch. Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

Gehaltsansprüche bei Einziehung unserer Gehilfen zum Militär.

Wir sind gerade jetzt wieder in der Zeit angelangt, wo vielfach Angestellte zum Militär eingezogen werden, um die vorschrittsmässigen Uebungen abzuleisten. Das bringt immer eine Umwälzung mit sich. In gärtnerischen Betrieben wäre es erwünscht, wenn diese Uebungen der Gehilfen in die stille Zeit fielen, und es ist ja darüber auch schon genug petitioniert worden, ohne dass ein grosser Erfolg zu verzeichnen wäre. Vereinzelt Entgegenkommen hat aber gezeitigt, dass es sehr wohl möglich wäre, den Wunsch der Handlungsgärtner zu erfüllen.

Doch damit wollen wir uns hier nicht beschäftigen. Es sind vielmehr Fragen rechtlicher Art, die aus dem Kreise unserer Leser an uns gestellt worden sind und die an dieser Stelle eine Beantwortung finden sollen, um der Allgemeinheit zu dienen.

Die immer wiederkehrende, im „Handlungsgärtner“ schon mehrfach, wenn auch nur kurz berührte Frage lautet: Muss der Handlungsgärtner dem zu einer militärischen Uebung eingezogenen Gehilfen den Gehalt weiter zahlen? Die Frage ist nicht so einfach beantwortet und das „Wenn“ und „Aber“ spielt dabei eine grosse Rolle.

In Rücksicht ist bei der Beantwortung der § 616 des Bürgerl. Gesetzb. zu ziehen, in dem folgendes festgelegt ist:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismässig nicht erhebliche Zeit durch einen in einer Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muss sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.“

Die Auslegung dieses Paragraphen ist es, welche Schwierigkeiten bereitet. Was ist denn eine erhebliche und eine unerhebliche Zeit? Was sieht der Richter dafür an? Es kommen da die Umstände in Betracht, unter denen der Angestellte in einem Geschäft tätig ist. Wie lange arbeitet der Gärtnergehilfe im Betriebe?

Welcher Kündigungsfrist untersteht er? Hat er schon öfter den Dienst aus Krankheit und anderen Ursachen versäumen müssen? Wir können heute aber auf Grund der bislang ergangenen Urteile das eine feststellen:

„Eine militärische Uebung, welche die Dauer von 14 Tagen nicht überschreitet, ist nicht als eine Dienstverhinderung von erheblicher Dauer anzusehen.“

Allerdings ist eine ganze Anzahl von Urteilen auch einer anderen Meinung. Aber die vorstehende überwiegt unseres Erachtens und man kann sie daher als die geltende Norm annehmen. Auf jeden Fall und einwandfrei aber ist sie als unerheblich anzusehen, wenn ein Angestellter mit höheren Dienstleistungen, ein Obergärtner, Inspektor, Gartendirektor u. s. w. in Frage kommt.

Davon aber eine Ausnahme: Der Angestellte hat die Stellung kaum erst angetreten. Er hatte mit der Uebung zu rechnen und hat dies seinem Prinzipal beim Engagement verschwiegen. Da kann niemand jenem zumuten, dass er den Gehalt für jemand weiter zahlt, der eben erst die Arbeit im Betriebe aufgenommen hat. Das sind dann Umstände, welche die obige Regel einschränken. Andernfalls kann selbst eine längere Dienstverhinderung durch militärische Uebung als unerheblich angesehen werden, wenn der Angestellte eben schon länger in Diensten steht, selten gefehlt hat und dem Geschäft ein treuer Diener war. So hat das preussische Kammergericht in einem solchen Falle selbst eine achtwöchige Uebung nicht als eine Verhinderung von erheblicher Dauer angesehen, und in einem anderen Falle entschieden, dass diese Dauer als erheblich zu bemessen sei, weil der Angestellte erst 14 Monate im Dienste des Prinzipals stand. Das Landgericht Freiberg hat einem auf die Dauer von 5 Wochen eingezogenen Buchhalter den vollen Gehalt für diese Zeit zugesprochen, weil er sich fast täglich in der Zeit, die ihm der Dienst frei liess, im Geschäft eingefunden und nach dem Rechten gesehen hat. Es kommt also auch das Verhalten des Angestellten selbst bei der Beurteilung der Sachlage in Frage.

Und dann ist noch etwas anderes zu berücksichtigen, nämlich der Umstand, ob der Gehilfe eingezogen wird, um die regelmässigen Uebungen mitzumachen, denen

er sich gar nicht entziehen kann, oder ob es sich um Dienste handelt, die zum Zwecke eines Avancements erfolgen. Im letzteren Falle geht allerdings die herrschende Meinung dahin, dass dem Prinzipal eine Bezahlung der versäumten Tage nicht angesonnen werden kann, zumal da diese Dienstleistungen der Angestellte ja lediglich in seinem Interesse, ohne dazu gezwungen zu sein, tut.

Eine andere Frage aber, die dieser Tage uns gegenüber ebenfalls gestellt worden ist, ist die: Wenn die Verhinderung die unerhebliche Frist überschreitet, ist dann wenigstens für die unerhebliche Frist der Lohn oder Gehalt weiterzuzahlen oder kann jede Zahlung verweigert werden?

Wir müssen in diesem Falle uns auf den Standpunkt stellen, dass da, wo die unerhebliche Zeit überschritten wird, doch für diese Lohn oder Gehalt fortzuzahlen ist! Das hat auch Rechtsanwalt Dr. Feld-Mainz, der sich stets eingehend mit dieser Frage befasst hat, für den allein gerechten Standpunkt angesehen. Er sagt: „Es ist nicht einzusehen, weshalb die Verpflichtung des Prinzipals, den Gehalt für die Dauer einer im Verhältnis unerheblichen Verhinderungszeit fortzuzahlen, dadurch aufgehoben werden soll, dass die an sich unerhebliche Zeit durch Hinzutritt einer weiteren zu einer erheblichen wird.“

Und nun kann man sich auch darüber im unklaren sein, ob etwa der Eingezogene sich auf den ihm weiter zu gewährenden Lohn oder Gehalt die militärische Löhnung anrechnen lassen muss. Auch das ist nach dem Wortlaut des § 616 des Bürgerl. Gesetzb. zu verneinen. Dort ist aufgeführt, was allein zur Anrechnung kommen darf und da gehört die militärische Löhnung eben nicht darunter: Auch im Wege der Auslegung lässt sich da nichts tun! Will sich der Prinzipal schützen, so muss er im Anstellungsvertrage die nötige Vorschrift treffen. Gerade aber in unserer Branche fehlt es immer an solchen Anstellungsverträgen und wo sie vorhanden sind, da ist diese Frage natürlich nicht berücksichtigt.

Und nun noch eins! Kann denn der Gehilfe, wenn er zu einer Dienstleistung eingezogen wird, entlassen werden? Beim kaufmännischen Personal ist es der Fall, wenn die Dienstleistung 8 Wochen überschreitet. Das

ist im Handelsgesetzbuch festgesetzt. Bei dem Gärtnergehilfen, der dem Bürgerl. Gesetzbuch untersteht, also in landwirtschaftlichen Betrieben tätig ist, kann die Behinderung nicht als „wichtiger Grund“ zur Entlassung angesehen werden, wenn sie sich nicht auf unangemessene Dauer ausdehnt. Das gleiche ist auch der Fall bei Gehilfen in einem gewerblichen Betriebe. Die Gewerbeordnung lässt die Entlassung zu, wenn der Gehilfe zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, gleichviel aus welchem Grunde. Aber der § 616 des Bürgerl. Gesetzb. greift nach § 123 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung auch dann Platz, und auf die Dauer der unerheblichen Zeit müsste auch in solchem Falle den Gehilfen der Gehalt weiter gezahlt werden, selbst wenn man das Dienstverhältnis aufhebt.

Ueber die Haftpflicht

der Eigentümer von öffentlichen Park- und Gartenanlagen und der mit ihrer Oberleitung beauftragten Beamten.

Das Landgericht und das Oberlandes-Gericht Dresden hatten in der letzten Zeit in zwei Prozessen zu entscheiden, die Vorgänge im Kgl. Grossen Garten zu Dresden betrafen und auch für die Vorstände der Verwaltungen anderer Park- und Gartenanlagen, die im Eigentume des Staats, einer Gemeinde, von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts stehen, sicher von Interesse sind. In beiden Fällen war gegen den Sächsischen Staat, als Eigentümer des Kgl. Grossen Gartens, sowie auch gegen den Obergartendirektor Klage erhoben worden, weil diesen die Schuld an zwei Unfällen treffen sollte. — In einem Falle war eine 35 cm starke Linde beim Ausroden infolge ganz abnormer Wurzelbildung, von der niemand Kenntnis haben konnte, vorzeitig niedergegangen und hatte Veranlassung gegeben, dass der Kutscher einer gerade vorüberfahrenden Droschke vom Bocke stürzte und tot liegen blieb. — In dem anderen Falle war ein Radfahrer, ein bekannter Handlungsgärtner aus einem Vororte, der nachts den nicht erleuchteten Park, trotz den daneben hinführenden beleuchteten Strassen, zur Durchfahrt nach seinem Wohnorte hatte benutzen wollen, am andern Morgen in einem 30 bis 40 cm

Die Jubiläums-Obst-Ausstellung des Württembergischen Obstbau- Vereins zu Stuttgart.

I.
Die Landes-Obst-Ausstellung, welche aus Anlass des 25jährigen Bestehens des über ganz Württemberg sich ausdehnenden „Obstbau-Vereins“, dieser bereits für das Jahr 1905 vorbereitet hatte, musste infolge der geringen Obsternte des Vorjahres verschoben werden. Dagegen konnte um so glänzender und grossartiger in allen seinen Teilen das Unternehmen in diesem Jahre durchgeführt werden. Wie immer in solchen Fällen, hatten sich die Württemberger zu dieser Landes-Ausstellung nicht nur vortrefflich organisiert und allseitig beteiligt, sondern sie hatten auch ein sehr beachtenswertes Programm aufgestellt, welches für jeden Besucher in seiner übersichtlichen Anordnung die Ausstellung um so wertvoller und lehrreicher erscheinen lassen musste. Wir möchten das hervorheben, zumal wir aus diesem Grunde einen besonderen Berichterstatter nach Stuttgart gesandt haben und unsere werten Leser eingehend über diese Muster-Ausstellung berichten wollen.

Die Ausstellung wurde Sonnabend, den 29. September, unter Anwesenheit vieler Vertreter der Regierung und der Stadt, sowie einer glänzenden Versammlung aller Schichten der Bevölkerung, die ein so grosses Interesse an dem heimischen Obstbau hat, im Auftrag des Königs von dem Staatsminister von Pischek eröffnet. Dieser betonte in seiner Ansprache, welches hohe Interesse Württembergs Herrscher von jeher dem Obstbau entgegengebracht hätten und wie auch die Regierung den Bestrebungen des Landes-Obstbau-Vereins volle Anerkennung zu teil werden lasse. Er wies ferner darauf hin, dass diese Ausstellung sinnig und würdig

den dem Kongress der Naturforscher und Aerzte gewidmeten Festen sich angleichere. Sowohl in der Landwirtschaft wie in der angewandten Naturwissenschaft nehme der Obstbau einen bevorzugten Platz ein. Der Redner machte auch aufmerksam, dass Württemberg gegenwärtig nahezu 9 Mill. tragbare Obstbäume besässe, die einen durchschnittlichen Wert nach dem in Ansatz zu bringenden Jahresertrag von 175 Millionen Mk. darstellten. Dennoch genüge aber die Produktion bei weitem nicht, und in vielen Jahren müssten ungeheure Mengen von frischem Obst aus dem Auslande bezogen werden, deshalb sei ein zielbewusstes Weiterarbeiten zur Ausdehnung des Obstbaues notwendig und er erkenne gern die segensreiche Tätigkeit des Württembergischen Obstbau-Vereins an, der unermüdet durch Beispiel und Belehrung, besonders auf die ländliche Bevölkerung, eingewirkt hätte und beständig bemüht wäre, auch die Organisation zu erweitern und den Obsthandel in feste Bahnen zu lenken.

Gemeinderat Fischer als Vorstand des Jubiläumsvereins dankte hierauf besonders dem König sowie der Staatsregierung für das Interesse an den Bestrebungen des Vereins und eröffnete die Ausstellung mit einem dreifachen Hoch auf den Landesherren.

Die Gewerbehalle ist einfach, schlicht, nicht überladen dekoriert. Die Galerien sind mit Stoff in den Landesfarben drapiert, die Tische mit dem Obst abwechslungsreich mit höheren und niederen grünen Topfpflanzen, meist Palmen, geschmückt. Rechts vom Eingange fällt ein eigenartiger pyramidalen Aufbau an einer Säule mit verschiedenen Gemüseprodukten auf, ähnlich wie man das auf den süddeutschen Volksfesten zu sehen gewöhnt ist. Es ist das eine Ausstellungsart, wie wir sie so geschmackvoll in Norddeutschland noch niemals zu finden Gelegenheit hatten. Davor dehnte sich ein längliches

Viereck, als Untergrund junge Salatpflanzen, hervortretend und mit Kresse ein „Grüss Gott“ eingest. Links daran die andere Säule pyramidal mit Obstfrüchten der Stuttgarter Mitglieder des Obstbauvereins ebenso geschmackvoll aufgebaut. Weiter vorn überraschten uns in höchst dekorativem Aufbau, woran sich manche Ausstellungsleitung ein Beispiel nehmen könnte, Schauprodukte, links vorn Cannstatter und rechts vom Stuttgarter Güterbesitzervereine, alle Obstprodukte der Gärten in ausgewählt tadellosen Früchten, dazwischen herrliche Weintrauben, Pfirsiche, Birnen, Äpfel, Zwetschen.

In den Saal hinein ragen ferner hüben und drüben zwei grosse hohe Gruppen schöner Palmen. Hieran sich angliedernd beginnt das eigentliche Arrangement der Obstausstellung. Auf 5 breiten, zweiseitig dreiterrassig aufsteigenden, geschmackvoll drapierten Tafeln präsentierten sich dem Beschauer die vielseitigen Produkte des obstreichen Schwabenlandes. Im Hintergrunde eine mit Pflanzen geschmückte Tribüne, rechts und links mit den Büsten des regierenden Königspaares geziert. Das Ganze macht einen einfachen, gediegenen Eindruck, alle übertriebenen Firlefanzereien sind vermieden; in der Mitte des Saales bringt eine kleine Fontäne eine Unterbrechung des Arrangements.

Die Einförmigkeit der langen Stellagen mit auf Papiertellern ausgestellten Früchten wird durch die oben aufgestellten immergrünen Pflanzen angenehm unterbrochen. Sehr schön wirken auch die auf beiden Galerieseiten in regelmässigen Zwischenräumen aufgestellten Lorbeerkronenbäume, die etwa 60 cm die Brüstung überragen.

Die mittlere Stellege in der Gesamtlänge, unterbrochen von dem ebenfalls mit blühenden und Blattpflanzen ausgeschmückten Springbrunnen, zeigt uns die Zusammenstellung der praktischen Preisaufgaben. Links und

rechts davon die empfehlenswerten Sortimente von Einzelausstellern, Vereinen, Gemeinden und Baumwarten des Landes nach Kreisen geordnet. Die bedeutendste Ausstellung bringt der Neckarkreis, dann folgt der Reihe nach der Donaukreis, Jagstkreis und Schwarzwaldkreis.

Die Hauptpreis-Aufgaben sind praktische Aufgaben, bestehend in der Zusammenstellung von 3—8 empfehlenswerten Sorten von Tafeläpfeln und Tafelbirnen je 5—10 Früchte, welche von September—März und später reifen.

Im Vordergrund hat der Obstbauverein Tettngang seine Sammlung aufgebaut, indem er nicht besonders grosse, aber sehr saubere pilzfrie Birnen vorführte. Ganz besonders fallen auf: Williams' Christbirne, Triumph de Vienne, Amanlis Butterbirne, Herzogin von Angoulême, Vereins-Dechantsbirne, Le Lectier, Diels Butterbirne, Präsident Drouard; bei Äpfeln: Charlamowsky, Gravensteiner, Lord Suffield. — In dieser Konkurrenz bringt Karl Schenker, Baumschulenbesitzer, Stuttgart, besonders schöne Früchte von Lord Suffield, Grosvenor, Hawthorneden, Deans Codlin, Königin-Apfel, desgleichen Birnen: Neue Poiteau, Herzogin Elsa, König Karl von Württemberg, Herzogin von Angoulême, General Totleben, Präsident Drouard. — Eine hervorragende Leistung ist die von Paul Mauk, Baumschulenbesitzer, Heilbronn. Der sorgfältigen Auswahl der Früchte und Sorten wegen lassen wir dieselben dem Programm nach folgen:

1. Vom September bis Oktober genussreif werdend: Herzogin Olga, Cellini, Lord Suffield, Charlamowski, Manks Küchenapfel, Langtons Sonderapfel, Keswick'scher Küchenapfel. — Williams' Christbirne, Amanlis Butterbirne, Gute Louise von Avanches, Kongressbirne, Marguerite Marillat, Doppelte Philippsbirne, Gellerts Butterbirne.